

Informationsbrief an die Prüferinnen und Prüfer in der Aus- und Weiterbildung der IHK Frankfurt zum neuen Prüfungsrecht

Zum 1. September 2020 sind die neuen Prüfungsordnungen für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen sowie für Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen mit deren Veröffentlichung im WirtschaftsForum der IHK Frankfurt in Kraft getreten (Heft 09/2020). Die neuen Prüfungsordnungen machen das seit 1. Januar 2020 im Berufsbildungsgesetz (BBiG) gültige neue Prüfungsrecht anwendbar. Es wurde 1:1 in den Prüfungsordnungen umgesetzt.

Die Änderungen dienen der Entlastung der Prüferinnen und Prüfer bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und vereinfachen das Verfahren der Bewertung von Prüfungsleistungen. Der Informationsbrief greift insbesondere zwei Aspekte des neuen Prüfungsrechts auf.

1. Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch lediglich zwei Prüfende

Der Prüfungsausschuss muss bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen nicht mehr als Gesamtorgan tätig werden. Durch einen einvernehmlichen Beschluss des Prüfungsausschusses kann die abschließende Bewertung auf zwei Mitglieder übertragen werden. Weichen die Bewertungen der Beiden um nicht mehr als 10 % der erreichbaren Punkte voneinander ab, so wird die endgültige Bewertung in diesem Fall aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen errechnet. Bei Abweichungen von mehr als 10 % erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses.



Wenn der Prüfungsausschuss die Bewertung nicht auf zwei Mitglieder überträgt, dann ist jede Prüfungsleistung von jedem Prüfenden selbständig zu bewerten. Auf Grund der Einzelbewertungen stellt dann der Prüfungsausschuss gemeinsam die Ergebnisse fest.

Die IHK Frankfurt empfiehlt den Prüfungsausschüssen von der Möglichkeit dieser Übertragung der Bewertung auf zwei Mitglieder bei allen schriftlichen Prüfungsleistungen unbedingt Gebrauch zu machen. Dadurch werden insbesondere Prüferinnen und Prüfer entlastet, so dass deren Ressourcen geschont werden.

Weitere Hinweise zu dieser Neuregelung:

- Sie gilt nur für schriftliche Prüfungsleistungen, in der Regel sind das sogenannten „selbstständige“ schriftliche Prüfungsleistungen. Sie ist nicht anwendbar auf mündliche oder praktische Prüfungen. Ihr Prüfungssachbearbeiter wird Sie im Einzelnen darüber informieren, für welche Prüfungsleistungen konkret die Bewertung in dieser Weise erfolgen kann.
- Die Abweichung von 10 % bezieht sich auf die insgesamt erreichbaren Punkte für eine schriftliche Prüfungsleistung. Bei einer Klausur mit maximal erreichbaren 100 Punkten, darf die Abweichung zwischen den beiden Prüfenden im Saldo aller Aufgaben nicht höher als 10 Punkte liegen, ansonsten erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung durch die Bewertung des zuvor bestimmten Prüfenden. Die beiden zuvor erfolgten Bewertungen sind dann hinfällig.
- In der Regel werden bei der IHK Frankfurt 3-er Prüfungsausschüsse eingesetzt, so dass bei einer Abweichung der Bewertung von mehr als 10 % von vornherein feststeht, welcher Prüfende die entscheidende Bewertung vorzunehmen hat.
- Das bislang im BBiG normierte sog. Berichterstatterprinzip hat sich als untauglich erwiesen. Es kann nicht mehr angewendet werden.
- Die Beauftragung der zwei Prüfenden wird vor der Bewertung protokolliert. Dies kann zum Beispiel bereits zu Beginn einer Berufungsperiode in einer konstituierenden Sitzung eines Prüfungsausschusses für alle Prüfungen der nächsten fünf Jahre erfolgen. Den Prüfungssachbearbeitern liegen entsprechende Muster für eine solche Protokollierung vor, so dass dies ohne Aufwand für Prüfende umgesetzt werden kann.

2. Einsatz einer Prüferdelegation

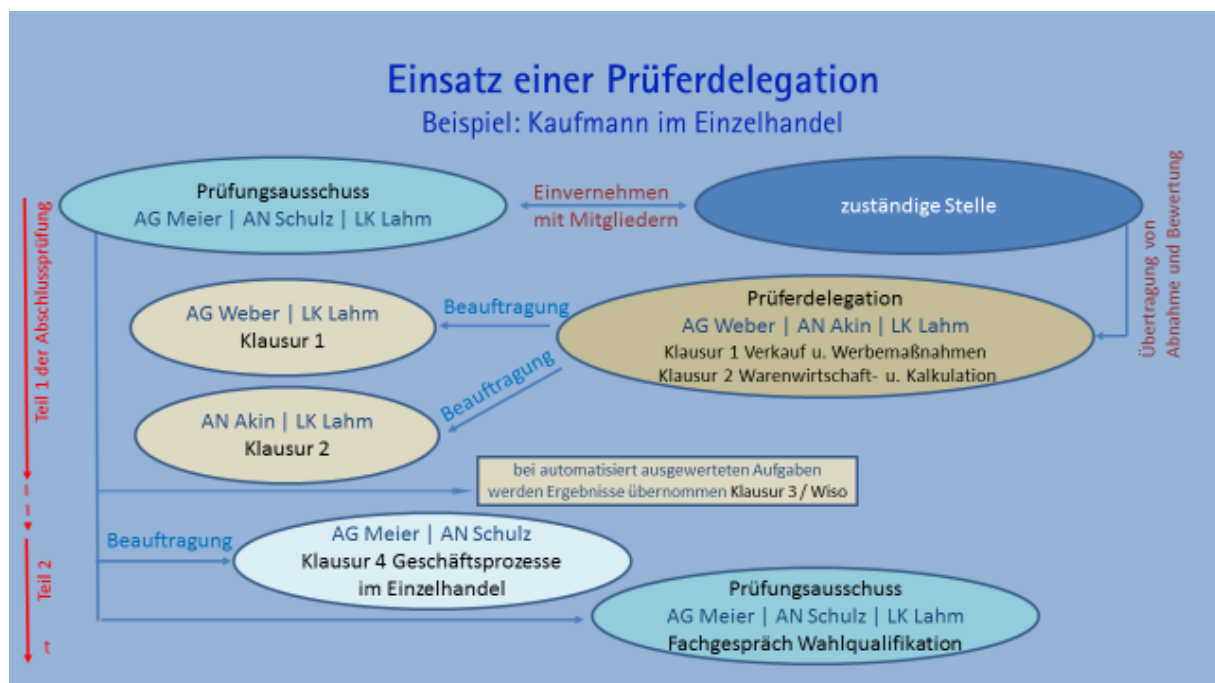
Die IHK Frankfurt kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen und für die Abstimmungen in der Prüferdelegation sind die meisten der für Prüfungsausschüsse geltenden Regeln entsprechend anzuwenden. Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die weder Mitglieder noch stellvertretende Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind. Die Mitglieder der Prüferdelegation müssen gesondert berufen werden.

Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

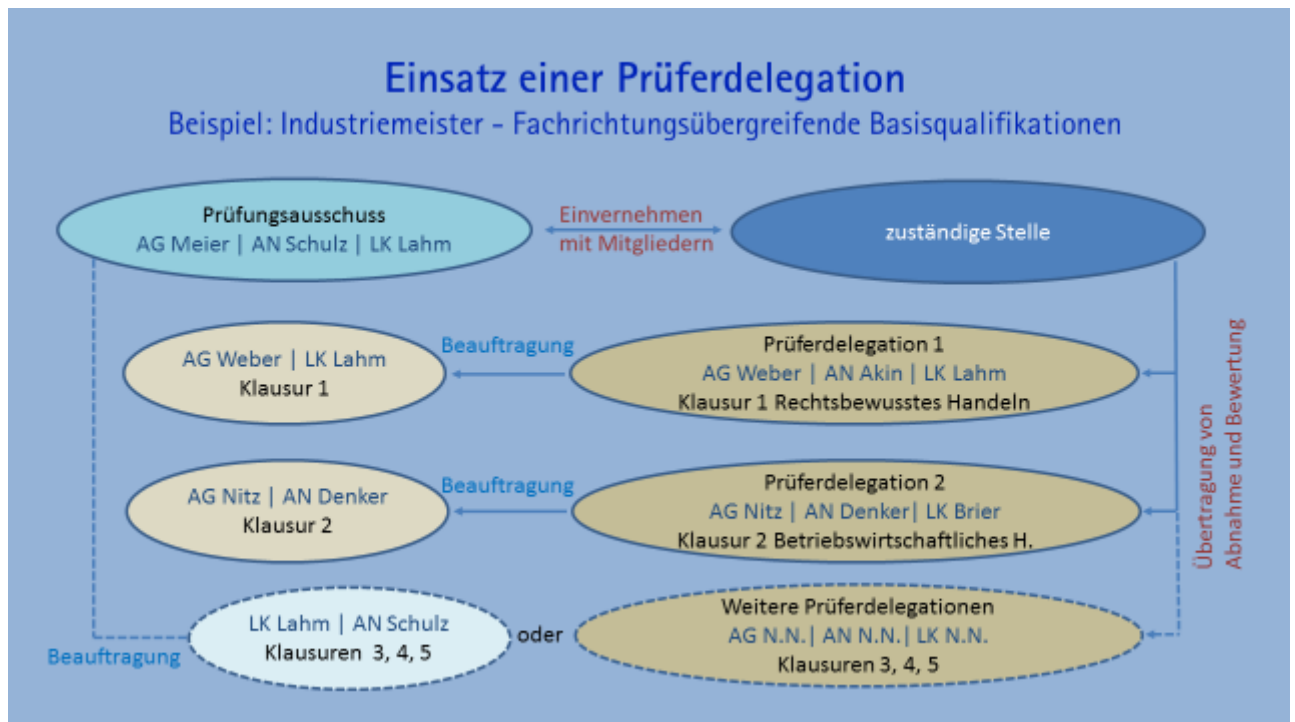
Entscheidet sich die IHK Frankfurt im Einvernehmen mit einem Prüfungsausschuss die Bewertung einer oder mehrere Prüfungsleistungen auf eine oder mehrere Prüferdelegationen zu übertragen, ist der Prüfungsausschuss an die Bewertung der Prüferdelegation gebunden.

Der Einsatz einer Prüferdelegation wird vor Beginn der Prüfung protokolliert. Dies kann ebenfalls für die gesamte Berufenungsperiode festgelegt werden. Den Prüfungssachbearbeitern liegen entsprechende Muster für eine solche Protokollierung vor, so dass dies ohne Aufwand für Prüfende umgesetzt werden kann.

Die IHK Frankfurt beabsichtigt nach derzeitigen Stand bei **Abschlussprüfungen** mit gestreckter Prüfung für die Korrektur von Teil 1 der Abschlussprüfung (Automobilkaufmann, Bankkaufmann (AO 2020), Fachkraft für Schutz und Sicherheit, Kaufmann für Büromanagement, Kaufmann im Einzelhandel, Kaufmann im E-Commerce, Kaufmann im Groß- und Außenhandelsmanagement) von der Möglichkeit des Einsatzes von Prüferdelegationen Gebrauch zu machen. Ferner könnten Prüferdelegationen zum Beispiel für die Bewertung der sog. Wahlqualifikationen eingesetzt werden.



Im Bereich von **Fortbildungsprüfungen** kommen insbesondere Prüfungsleistungen der grundlegenden Qualifikationen bzw. der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen in Betracht. Ihr Prüfungssachbearbeiter wird Sie darüber im Einzelnen informieren, für welche Prüfungsleistungen konkret der Einsatz einer Prüferdelegation überlegt wird, bzw. wird auf Grund Ihrer Initiative den möglichen Einsatz mit Ihnen erörtern.



Wird bei einer Abschlussprüfung keine Prüferdelegation gebildet, dann müssen grundsätzlich alle Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden. Entsprechendes gilt für Fortbildungsprüfungen für Prüfungsteile über deren Bestehen bzw. Nichtbestehen ein gesonderter Bescheid ergeht.

Wichtig: Für Prüferdelegationen gilt wie für Prüfungsausschüsse, dass sie bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen nicht immer als Gesamtorgan tätig werden muss. Sie kann und sollte ebenfalls die abschließende Bewertung einvernehmlich auf zwei ihrer Mitglieder übertragen. Es gelten im Übrigen die Ausführungen unter „1. Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch lediglich zwei Prüfende“ entsprechend.

Die neuen Prüfungsordnungen der IHK Frankfurt sind im Internet verfügbar:
www.frankfurt-main.ihk.de/apo www.frankfurt-main.ihk.de/fpo

Für Fragen und weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kaufmännische Prüfungen in der Ausbildung: Christoph Koch
c.koch@frankfurt-main.ihk.de

Technische Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung: Kevin Schmidt
k.schmidt@frankfurt-main.ihk.de

Kaufmännische Weiterbildungsprüfungen: Heike Weidmann
h.weidmann@frankfurt-main.ihk.de

Jurist für Prüfungsrecht: Thomas Stetz
t.stetz@frankfurt-main.ihk.de